

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees in
Tribsees und Drechow**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees hat am 03.05.2023 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees in Tribsees und Drechow und seinen Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Sargwahlgrabstätte (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 25 Jahre für Personen über 5 Jahre | 580,75 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 23,23 € |
| c) für 25 Jahre für ein Kindergrab bis 5 Jahre | 290,32 € |

2. Urnenwahlgrabstätte (Pflege durch Angehörige)

- a) für 25 Jahre 580,75 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 23,23 €

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Sargwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Gebühren für die Grabstätten nach

§ 19 Anlage für Urnengräber mit gestellter Granitumrandung durch den Friedhofsträger und Namensnennung auf einem liegenden Grabmal nur auf dem Friedhof in Tribsees

- a) für eine Urne 20 Jahre ohne Pflege 760,91 €
darin enthalten
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 580,75 € |
| Anlagekosten mit Granitumrandung | 180,16 € |
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Urnenstelle - 29,04 €

§ 19 a Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Gemeinschaftstafel und Pflege durch den Friedhofsträger für Alleinstehende und Eheleute nur auf dem Friedhof in Tribsees

- a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege 871,79 €
darin enthalten
- | | |
|--|----------|
| Nutzungsgebühren | 290,38 € |
| Anlagekosten | 50,08 € |
| Anteil Pflegekosten | 501,33 € |
| Kosten für die Gemeinschaftstafel anteilig
ohne Beschriftung u. Transport der Tafel | 30,00 € |

§ 19 b Urnengemeinschaftsanlage für pflegevereinfachte Urnengräber mit Namensnennung auf einem liegenden Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger für Alleinstehende und Eheleute nur auf dem Friedhof in Tribsees

- a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege 1.322,70 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 580,75 € |
| Anlagekosten | 40,08 € |
| Anteil Pflegekosten | 701,87 € |

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Urnenstelle **64,13 €**

§ 19 c Pflegevereinfachte individuelle Urnengräber mit stehendem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof Tribsees

- a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege **1.322,70 €**
 darin enthalten
- | | |
|---------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 580,75 € |
| Anlagekosten | 40,08 € |
| Anteil Pflegekosten | 701,87 € |

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Urnenstelle **64,13 €**

§ 19 d Baumbestattungen für Urnen

- a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege **1.021,90 €**
 darin enthalten
- | | |
|---------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 580,75 € |
| Anlagekosten | 40,08 € |
| Anteil Pflegekosten | 401,07 € |

§ 19 e Gemeinschaftsrasengrabstätten für Erdbestattungen Erdbestattungen Namensnennung auf einem stehenden Grabmal mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Tribsees

- a) für eine Erdbestattung 25 Jahre mit Pflege **1.560,83 €**
 darin enthalten
- | | |
|---------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 580,75 € |
| Anlagekosten | 40,08 € |
| Anteil Pflegekosten | 940,00 € |

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
 - eines Erdgrabes **60,83 €**

- c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattung gemäß § 19 e Abs. 1 der Friedhofssatzung: bei einer Beisetzung in einer Erdgrabstätte eine Gebühr gemäß 4. § 19 e, b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühren für Bestattungen,

- a) für Erdbestattungen **119,02 €**
- b) für Urnenbeisetzungen **119,02 €**

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle ohne Öffnen und Schließen der Gruft
- Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde
- Verwaltung

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine 22,30 €

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
25 Jahre: 37,50 €

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,50 €

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr pro h	44,60 €
Erstellung einer Graburkunde:	22,30 €
Nutzungsrecht umschreiben:	22,30 €
Nachbeschriftung eines Grabmals:	22,30 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	89,20 €
Verwaltungsgebühr für die Umbettung einer Leiche oder Asche	312,13 €
Nutzung der Kapelle	228,00 €
Rasenpflege pro Jahr je Sargwahlgrab	75,20 €
Rasenpflege pro Jahr je Urnenwahlgrab	75,20 €
Gebühr für das Abräumen eines liegenden oder stehendes Steins	30,10 €
Gebühr für das Abräumen eines Grabes	30,10 €
Gebühr für das Abräumen einer Grabeinfassung	45,10 €
Entsorgungsgebühr für einen liegenden Stein	50,00 €
Entsorgungsgebühr für einen stehenden Stein	70,00 €
Entsorgungsgebühr für eine Grabeinfassung	100,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 7
Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Tribsees, 5.5.23
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Tribsees
- Der Kirchengemeinderat -

[Handwritten Signature]
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

[Handwritten Signature]
Mitglied des Kirchengemeinderates



(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 06. JUNI 2023

[Handwritten Signature]
Papst
Abteilungsleiter



Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____ (Veröffentlichungsorgan) am _____
- b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von _____ bis _____
in den Schaukästen der Kirchengemeinde _____, die sich befinden in
_____ (genaue Bezeichnung der Standorte) _____, nach
vorherigem Hinweis in _____ (Veröffentlichungsorgan).

Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Tribsees
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzender des Kirchengemeinderates



(Siegel)



Mitglied des Kirchengemeinderates

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Text ist dann zu streichen.)

